



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6113-023033

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird die Umgestaltung der Erbschaftsteuer gefordert, so dass es künftig nicht mehr möglich ist, beim Vererben großer Vermögen die Steuer unter Umständen bis auf Null zu senken.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland immer weiter öffne. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Reiche ihr Vermögen nahezu steuerfrei an ihre Erben übertragen könnten. Es gebe nach dem deutschen Erbschaftsteuerrecht drei Möglichkeiten, die Erbschaftsteuer bei dem Übergang von Betriebsvermögen entscheidend, oft sogar bis auf Null zu senken. Es handele sich hierbei um die Regelverschonung, die Optionsverschonung und die Verschonungsbedarfsprüfung. Das hierdurch verfolgte Ziel, die Fortführung von Unternehmen nicht durch eine anstehende Erbschaftsteuerzahlung zu gefährden, sei zwar sinnvoll. Jedoch sei ein Steuerverzicht eine hierfür unnötige und letztlich falsche Methode. Daher werde vorgeschlagen, anstelle eines Steuerverzichts bzw. der Regelverschonung den Übergang des Unternehmens in der Form zu besteuern, dass die Steuer zunächst zu einer stillen Beteiligung des Staates an der Unternehmung führe. Dabei solle der Erbe die Wahlfreiheit erhalten, die Steuer in Geld zu zahlen oder aber in Form der Beteiligung des Staates zu entrichten. Weiter solle er die Beteiligung jederzeit auf Basis der aktuellen Unternehmensbewertung ablösen können. Die Optionsverschonung solle generell abgeschafft werden. Es sei jedenfalls mit der Steuergerechtigkeit nicht zu vereinbaren, dass gerade sehr hohe Vermögen nahezu steuerfrei vererbt werden könnten.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 63 Mitzeichnungen sowie 39 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Gesetzgeber führte erstmals für das Steuerjahr 1994 in § 13 Absatz 2a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) Befreiungsvorschriften für den Erwerb von Betriebsvermögen ein. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. Juni 1995 (Az.: 2 BvR 552/91, BStBl. II 1995, S. 671) zur Erbschaftsteuer wurde im Jahr 1997 ein neuer § 13a ErbStG eingeführt. Auf den Beschluss des BVerfG vom 7. November 2006 (Az.: 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, S. 192) zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer reagierte der Gesetzgeber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, S. 3018) und fasste § 13a ErbStG grundlegend neu. Das BVerfG erklärte schließlich am 17. Dezember 2014 (Az.: 1 BvL 21/12, BStBl. II 2015, S. 50) die Verschonungsregelungen angesichts ihres Ausmaßes und ihrer Gestaltungsanfälligkeit für verfassungswidrig. Aufgrund dessen erhielt § 13a ErbStG mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I 2016, S. 2464) seine aktuelle Fassung.

Trotz des Umstands, dass die Erbschaftsteuer bereits dreimal Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen war, bleibt festzuhalten, dass die Erbschaftsteuer als Bereicherungssteuer grundsätzlich ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern darstellt. Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen



Leistungsfähigkeit des Erwerbers. Das geltende Erbschaftsteuerrecht berücksichtigt dabei zunächst das verfassungsrechtliche Gebot, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen. Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 GG Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das BVerfG hat dies in der genannten Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zu Gute kommt. Bei der Einteilung nach Steuerklassen und der sich daran anschließenden Staffelung der persönlichen Freibeträge und Steuertarife wie auch bei den Versorgungsfreibeträgen unterscheidet das Erbschaftsteuerrecht nach Personengruppen in Abhängigkeit von der familiären und verwandtschaftlichen Nähe. Dementsprechend werden für Ehegatten und Lebenspartner sowie für Kinder eines Erblassers die höchsten Freibeträge gewährt, was die Bemessungsgrundlage der Steuer vermindert. Der persönliche Freibetrag für den Ehegatten oder den Lebenspartner eines Erblassers beträgt gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 15 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG 500.000 Euro; der Freibetrag für Kinder eines Erblassers gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Nummer 2 ErbStG jeweils 400.000 Euro. Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs wird für Betriebsvermögen, Beteiligungen an Personengesellschaften, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften eine weitgehende Verschonung von als begünstigungsfähig eingestuftem Vermögen zugestanden. Dieses bleibt gemäß § 13a Absatz 1 ErbStG zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn der Erwerb des Vermögens insgesamt 26 Millionen Euro nicht übersteigt. Dem Unternehmensnachfolger kann gemäß § 13a Absatz 10 ErbStG auf Antrag ein steuerfreier Verschonungsabschlag von 100 Prozent gewährt werden (Optionsverschonung).



Der Verschonungsabschlag entfällt gemäß § 13a Absatz 3 ErbStG rückwirkend, wenn die Lohnsummen des Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung die Ausgangslohnsumme unterschreiten (Lohnsummenfrist). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Ebenfalls entfällt der Verschonungsabschlag gemäß § 13a Absatz 6 ErbStG, wenn das übertragene Unternehmensvermögen innerhalb von fünf Jahren veräußert, ins Privatvermögen überführt oder übermäßige Entnahmen getätigt werden (Behaltensfrist). Im Fall der Optionsverschonung betragen die Lohnsummen- und die Behaltensfrist sieben Jahre. Überschreitet der Wert des übertragenen Unternehmensvermögens die Grenze von 26 Millionen Euro, verringert sich gemäß § 13c ErbStG der Verschonungsabschlag auf Antrag des Unternehmensnachfolgers um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 750.000 Euro, um die der Wert des Unternehmensvermögens 26 Millionen Euro übersteigt. Ab einer Höhe von 90 Millionen Euro wird kein Verschonungsabschlag gewährt.

Anstelle der Verringerung des Verschonungsabschlags bei Überschreiten der Grenze von 26 Millionen Euro ist die auf das Unternehmensvermögen entfallende Steuer auf Antrag des Unternehmensnachfolgers zu erlassen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen (Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG).

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG vom 4. November 2016 an dem zuvor schon geltenden Grundsatz der weitgehenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonung von betrieblichem Vermögen festgehalten. Nach der Gesetzesbegründung machen die Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und die Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft es erforderlich, die Unternehmensnachfolge bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden weiterhin zu erleichtern (vgl. BT-Drucksache 18/5923).

Mit den seit 2016 geltenden Regelungen hat der Gesetzgeber die Beanstandungen des BVerfG zu der vorher geltenden Rechtslage beseitigt. Mit steigender Höhe des übertragenen betrieblichen Vermögens erfolgt nunmehr eine angemessene Absenkung



des Verschonungsgrades oder alternativ eine Prüfung des Bedürfnisses für eine Verschonung beim jeweiligen Erwerber. Erwerber betrieblichen Vermögens werden gegenüber Erwerbern nicht betrieblichen Vermögens nicht überprivilegiert, wenn bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Verschonungsabschlag gewährt wird. Insbesondere die Regelung zur Einhaltung einer Mindestlohnsumme innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach der Vermögensübertragung gemäß § 13a Absatz 3 ErbStG trägt maßgeblich dazu bei. Ein milderes Mittel, den mit der Verschonungsregelung angestrebten Arbeitsplatzerthalt gleich wirksam zu sichern, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht ersichtlich.

Ein Austausch des derzeitigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungskonzepts durch die von der Petition beehrte Einführung einer stillen Beteiligung des Fiskus an dem übertragenen Unternehmen im Erbfall begegnet erheblichen Bedenken.

Da lediglich dem Erben ein Wahlrecht auf Eingehen der stillen Beteiligung des Fiskus eingeräumt werden soll, käme die Ausübung des Wahlrechts einer zwangsweisen Beteiligung seitens des Fiskus gleich. Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht den Ländern zu. Eine Übernahme der Beteiligungsführung durch den Bund käme wegen der Ertragskompetenz der Länder und der Auswirkungen auf das Bund-Länder-Finanzgefüge nicht in Betracht. Zwar könnte dem Land, das die Steuer vereinnahmt, die Beteiligungsführung zugewiesen werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb das Land, dem die Steuer im Einzelfall zusteht, eine Beteiligungsführung an einem Unternehmen übernehmen müsste, das in einem anderen Land ansässig ist.

Auch die vorgeschlagene Form der Beteiligung erweist sich als problematisch. Aus den §§ 230 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben sich Rechte und Pflichten eines stillen Gesellschafters, die durch gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen ausgestaltet werden können. Die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, würde jedoch sowohl für den Erben als auch für den Fiskus gänzlich entfallen. Denn wegen der zwangsweisen stillen Beteiligung könnte das Beteiligungsverhältnis nicht an die jeweilige Unternehmensführung angepasst ausgestaltet werden. Daraus ergäbe sich ein eingeschränkter Einfluss auf die Unternehmensführung, Gewinnbeteiligung oder die



Übernahme von Haftungsrisiken. Letztlich wären weitreichende, gegebenenfalls zu Lasten des Fiskus ergehende Unternehmensentscheidungen durch den Erben möglich. Zudem könnte nicht wirksam verhindert werden, dass Unternehmensteile veräußert oder Arbeitsplätze abgebaut werden.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss den konkreten Vorschlag des Petenten zur Umgestaltung der Erbschaftssteuer nicht befürworten.

Allerdings möchte der Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass die geltenden Regelungen – insbesondere die aktuelle Fassung des § 13a ErbStG – bisweilen aus verfassungsrechtlicher Sicht in der steuerrechtlichen Literatur kritisch diskutiert werden. Aktuell liegt dem BVerfG auch eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage vor, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gemäß §§ 13a bis 13c, 19, 19a und 28a ErbStG mit dem GG vereinbar sind oder ob sie Erwerberinnen und Erwerber, für welche die genannten Normen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen (Az.: 1 BvR 804/22). Ebenso darf nicht übersehen werden, dass die Steuerbefreiungen nach §§ 13a bis 13c, 28a ErbStG zu jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 4,5 Milliarden Euro führen (siehe 29. Subventionsbericht des Bundes, S. 104 und 515).

Die Fraktionen im Deutschen Bundestag vertreten zur Frage der Erbschaftsteuer erwartungsgemäß sehr unterschiedliche Positionen, wie unter anderem im Zuge der Beratungen eines Antrags der Fraktion DIE LINKE. zur Erbschaftsteuer im November 2023 deutlich geworden ist (BT-Drucksache 20/9562). Die parlamentarische Mehrheit für eine bestimmte Umsetzung hat sich bisher nicht gefunden. Eine klare Handlungsempfehlung an die Bundesregierung scheidet daher zum jetzigen Zeitpunkt aus. Damit die Position des Petenten in den Diskussionsprozess einfließen kann, hält der Petitionsausschuss die Petition aber für geeignet, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.